

Bundesrat

Drucksache 83/89

03.02.89

EG - Fz - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

KOM(88) 810 endg.; Ratsdok. 4461/89

83/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. Februar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende Oktober 1989 an.

B E G R Ü N D U N G

1. Bis Ende 1992 werden die Statistiken über Bewegungen von zwischen den Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Waren, ob sie nun für gemeinschaftliche oder für einzelstaatliche Zwecke erstellt werden, die Förmlichkeiten im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft und die damit verbundene Verwaltungsdokumentation zur Grundlage haben. So bezieht die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gegenwärtig Angaben aus den für die Statistik bestimmten Exemplaren des Einheitspapiers und ist die von den Mitgliedstaaten, für die diese Warenbewegung wirtschaftlich gesehen von besonderer Bedeutung ist, erstellte Durchfuhrstatistik außerhalb des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nicht denkbar.
2. Mit der Beseitigung der materiellen Schranken werden auch die Förmlichkeiten, die Dokumentation und die Kontrollen, mit denen die Beförderung beweglicher Güter von einem Mitgliedstaat in einen anderen im allgemeinen noch einhergeht, entfallen – zumindest für einen Großteil der Waren, die das Gemeinschaftsgebiet überqueren. Dies wird zur Folge haben, daß die Statistiken, denen diese Förmlichkeiten, Dokumente und Kontrollen bis dahin – sei es auch nur indirekt – zugute kommen, ihrer traditionellen Datenquellen beraubt sein werden.
3. Weder die Gemeinschaft als solche noch die einzelnen Mitgliedstaaten wünschen jedoch nach 1992 den abrupten Verlust ihrer Informationen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr, nachdem diese ihnen 30 Jahre lang die sichtbaren Beweise ihres Wirtschaftswachstums und ihrer wirtschaftlichen Integration geliefert haben. Vielmehr müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auch künftig insofern über diese Informationen verfügen können, als sie es ihnen ermöglichen werden, die Auswirkungen der schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes einzuschätzen, zu verstärken oder abzumildern. Daher ist unbedingt ein Ersatzsystem einzuführen, das auf den verschiedenen Ebenen, auf denen diese Informationen von Nutzen sind, den Anforderungen gerecht werden kann, ohne daß dabei für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer eine neue Belastung entsteht oder auch nur eine unverhältnismäßige Belastung beibehalten wird.

4. Hauptziel des von der Kommission vorgeschlagenen Systems ist es, ab 1993 den gesamten Bedarf an Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu decken. Sobald dieser Bedarf gerechtfertigt ist, spielt es dabei keine Rolle, ob es der Bedarf der Gemeinschaft oder der ihrer Mitgliedstaaten ist, denn das einschlägige Gemeinschaftsrecht muß dafür sorgen, daß der Auskunftspflichtige für die statistischen Informationen, gleich in welchem Mitgliedstaat die Auskunftspflicht erfüllt wird, sich nur gemeinschaftlich erlassenen, in Umfang und Auswirkungen einander entsprechenden Vorschriften zu beugen hat, und daß der freie Warenverkehr auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft unter gleichen Bedingungen gewährleistet ist.
5. Die größte Schwierigkeit, die das neue System zu überwinden hat, besteht darin, die Auskunftspflichtigen auf ihre statistische Pflicht hinzuweisen, da die Förmlichkeiten, durch die sie gegenwärtig noch daran erinnert werden, entfallen. Der Vorschlag sieht hierfür zwei Methoden vor: Die erste könnte man als präventiv bezeichnen, denn sie zielt lediglich darauf ab, die Auskunftspflichtigen entweder auf dem Wege von Verwaltungsvorschriften oder durch einen als Vermittler zwischengeschalteten Wirtschaftsteilnehmer auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen. Die zweite hat eine kritischere Funktion, denn sie sieht die Verwendung von Registern innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer vor, deren Einrichtung und Führung soweit wie möglich den einzelstaatlichen Verwaltungen obliegen soll.
6. Selbstverständlich muß das künftige System die gleichen Erleichterungen wie das derzeitige Verfahren der Datenerhebung bieten: Aus diesem Grund ist die Zusammenfassung der auf einen bestimmten Berichtszeitraum bezogenen Angaben darin ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus muß es jedoch auch unter allen Umständen in die sich ständig erweiternden Perspektiven der elektronischen Datenverarbeitung einbezogen werden: Daher wird der Kommission in dem Vorschlag anheimgestellt, im Bereich der Informationsübermittlung die den technologischen Entwicklungen der Zeit nach 1992 angemessensten Bestimmungen zu erlassen.
7. Welche Sorgfalt auch immer die Sachverständigen auf Konzeption und Anwendung des neuen Systems verwendet haben mögen, die Risiken, denen es allein aufgrund der Tatsache ausgesetzt sein wird, daß es Fakten eines bislang noch nicht in der Praxis erlebten wirtschaftlichen Umfelds zu erfassen sucht, lassen sich nicht leugnen.

Es erscheint daher angebracht, die Maßnahmen zur Flankierung der neuen Regelung und darüber hinaus die meisten ihrer Durchführungsbestimmungen erst dann auszuarbeiten, wenn eine Reihe heikler Probleme eingehend analysiert worden sind, wie beispielsweise die Nutzung der weiterbestehenden Förmlichkeiten zu statistischen Zwecken, die Frage, ob das Fortbestehen bestimmter einzelstaatlicher Vorschriften angebracht ist, die restriktive Beschaffenheit der Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und statistischen Ämtern, die Notwendigkeit periodischer Ergänzungserhebungen über die Bewegungen der von der Erhebung ausgenommenen Waren oder über die von der Auskunftspflicht befreiten Personen. Zudem müssen Fehler und Schwerfälligkeiten, die während der ersten Jahre der Anwendung dieses innovativen Systems möglicherweise ans Licht kommen, innerhalb einer relativ kurzen Frist von drei oder vier Jahren korrigiert oder beseitigt werden können.

8. Von allen Statistiken, auf die das sogenannte INTRASTAT-System anwendbar ist, sollte der Übergang vom alten zum neuen Verfahren prioritär der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. Diese Statistik, die auf Gemeinschaftsebene 1975 durch eine Verordnung des Rates beschlossen wurde, welche gleichzeitig auch die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft abdeckte, und die 1985 - diesmal separat - im Rahmen der Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr durch eine Verordnung des Rates geregelt wurde, muß in ihren wesentlichen Teilen unverzüglich ausgearbeitet werden, wenn erreicht werden soll, daß die Kontinuität ihrer Ergebnisse nicht beeinträchtigt wird und daß ihre Vollständigkeit und Aktualität möglichst bald erprobt werden können. Im vorliegenden Vorschlag wurde daher Wert darauf gelegt, im Anschluß an die Beschreibung des Systems selbst die Regeln und Definitionen dieser besonderen Statistik an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Sobald das reibungslose Funktionieren der Erhebung von Angaben über den sogenannten Spezialhandel (Internationales Übereinkommen aus dem Jahre 1928) gewährleistet sein wird, werden dem Rat Vorschläge zu entsprechenden Regelungen im Hinblick auf die Aufbereitung der Durchfuhrstatistik und der Statistik des Lagerverkehrs vorzulegen sein, denn diese Statistiken tragen gleichfalls zum harmonischen Funktionieren des einheitlichen Binnenmarktes bei.
9. Ein ständiges, wenngleich nicht durchgehend zum Ausdruck gebrachtes Bemühen dieses Vorschlags ist außerdem, zu verhindern, daß das INTRASTAT-System zu Verfahren der Informationsverarbeitung im Zusammenhang mit dem

Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten führt, die mit den Verfahren, die die Auskunftspflichtigen für ihren Warenverkehr mit Drittländern werden beibehalten müssen, nicht kompatibel sind. Es ist zwar keinerlei Maßnahme geplant, die zur Folge hätte, daß die Wirtschaftsteilnehmer gezwungen wären, die Führung ihres Unternehmens nach zwei verschiedenen Schemata aufzuteilen, von denen eines dem Innergemeinschaftlichen, das andere dem außergemeinschaftlichen Strom entspräche. Die Komplexität der Beziehungen zwischen den beiden Informationsarten hat jedoch dazu Anlaß gegeben, die Festsetzung bestimmter Regeln, die insbesondere die Datenübermittlung betreffen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

10. Mit der Verordnung über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten nach 1992 wird somit einer Vielzahl von Anliegen Rechnung getragen. Dabei gilt es zunächst, den weitestmöglichen Anwendungsbereich zu definieren, unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die der freie Warenverkehr als solcher darstellt. Sodann sind in diesem Raum ohne Binnengrenzen die etwas nachgiebigen Strukturen eines Erhebungssystems für Angaben über die Innergemeinschaftlichen Bewegungen derjenigen Waren, die keinen Förmlichkeiten mehr unterliegen werden abzustecken. Schließlich ist es rasch wie nur irgend möglich zu handeln, indem von diesen Grundsätzen die ersten konkreten Regeln einer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten abgeleitet werden, die dann von Verwaltungsmodalitäten, die mit den spezifischen Erfordernissen dieser Statistik nichts zu tun haben, weitgehend unabhängig sein wird. Diese neuen Grundlagen werden es in den kommenden Jahren ermöglichen, den Gesamtrahmen durch Begleit- und Ausführungsbestimmungen, die gegenwärtig noch eingehender Prüfungen und ausführlicher Erörterungen bedürfen, zu verstärken und zu vervollständigen.

**Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) des Rates
über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes werden die materiellen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten ist daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei, und sei es auch nur indirekte Kontrollen an den Binnengrenzen beinhalten.

Die Analyse der Situation, in der sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach 1992 befinden werden, zeigt, daß im Bereich der Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten konkrete Bedürfnisse noch weiter bestehen.

Da diese Bedürfnisse zum großen Teil nicht, wie beispielsweise die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder die Zahlungsbilanz, makroökonomischer Art sind, kann ihnen nicht nur mit höher aggregierten Informationen entsprochen werden. Vielmehr müssen sich unter anderem Handelspolitik, sektorale Analysen, Wettbewerbsregeln, Verwaltung und Orientierung von Landwirtschaft und Fischerei, regionale Entwicklung, Energievoraussetzungen und Verkehrsorganisation auf Zahlenmaterial stützen können, das ein möglichst aktuelles, zutreffendes und ausführliches Bild des Binnenmarktes liefert.

Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarktes zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichung in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren.

Bis Ende 1992 werden für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten noch die Förmlichkeiten, Unterlagen und Kontrollen vorhanden sein, die die Zollverwaltungen für ihre eigenen Zwecke oder die anderer Stellen den Versendern und Empfängern von zwischen den Mitgliedstaaten beförderten Waren vorschreiben, die jedoch im Zuge der Beseitigung der materiellen und steuerlichen Schranken abgeschafft werden sollen.

(1) Amtsblatt Nr. C ... vom, S...

(2) Amtsblatt Nr. C ... vom, S...

(3) Amtsblatt Nr. C ... vom, S...

Die für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben müssen daher unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben werden, wobei Methoden und Techniken anzuwenden sind, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei für die Beteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, eine Belastung darzustellen, die in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können.

Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren, damit die Mitgliedstaaten nicht veranlaßt werden, ihre traditionellen Verfahren durch neue Verfahren zu ersetzen, die zwar effizient wären, jedoch nichtedestoweniger voneinander abweichen könnten. Um dem gesamten Informationsbedarf, den die Verwirklichung des Binnenmarktes zwangsläufig mit sich bringt, gerecht werden zu können, muß es möglich sein, daß diese Regelung alle zwischen den Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Waren umfaßt, ungeachtet ihres zoll- oder steuerrechtlichen Status einerseits und des Grades ihrer Beförderung andererseits.

Die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten werden nach den Warenbewegungen definiert, die Gegenstand dieser Statistiken sind. Sie können Angaben über die Beförderung enthalten, deren Erhebung gleichzeitig mit der der speziellen Daten der jeweiligen Statistiken erfolgen würde; daraus ergäbe sich eine Verringerung des Informationsaufwandes insgesamt.

Der Privatperson wird die Angleichung der indirekten Steuern eindeutige Vorteile bringen. Es gilt zu vermeiden, daß Vorschriften über Angaben zu Warenkäufen, die diese Person gegebenenfalls in einem Mitgliedstaat tätigt, in dem sie nicht ansässig ist, die Wirkung dieser Vorteile in ihren Augen mindert. Mit der Erteilung solcher Aufgaben würde ihr ungewollt eine Pflicht aufgebürdet, die ihr zumindest unangebracht erscheinen müßte und deren Erfüllung im übrigen nur kontrolliert werden könnte, wenn hierfür unverhältnismäßige Mittel eingesetzt würden. Es ist daher angebracht, die Privatperson außerhalb angemessener regelmäßiger Erhebungen nicht mehr zur Erteilung solcher Informationen heranzuziehen.

Das einzuführende neue Erhebungssystem muß auf sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten anwendbar sein. Es muß daher zunächst in einem allgemeinen Rahmen neuer Konzepte definiert werden, insbesondere, was seinen Anwendungsbereich, den Auskunftspflichtigen und die Datenübermittlung betrifft.

Die Wirtschaftlichkeit des Systems liegt darin, daß die mit ihm verbundenen Verwaltungsapparate, insbesondere der der Mehrwertsteuerverwaltung, benutzt werden, damit eine minimale indirekte Kontrolle der Statistik gewährleistet wird, ohne dabei die Belastung der Steuerpflichtigen zu erhöhen; desgleichen ist zu vermeiden, daß bei den beteiligten Auskunftspflichtigen Unklarheit über ihre statistischen und ihre steuerlichen Pflichten entsteht.

Es ist dringend geboten, den aktuellen Bestand an Unterlagen auszuwerten, um in jedem Mitgliedstaat eine Basisdokumentation über Versender und Empfänger von Waren, die Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den

Mitgliedstaaten sind, anzulegen, so daß für die Zeit nach 1992 die wichtigsten dieser Wirtschaftsteilnehmer lokalisiert und mit ihrer Hilfe moderne Verfahren der Datenübermittlung entwickelt werden können.

Einzig und allein seine Erprobung durch die Anwendung in der Praxis kann Lücken oder Schwachstellen des neuen Erhebungssystem offenlegen. Seine Verbesserung und Vereinfachung sind innerhalb angemessener Fristen einzuleiten, damit sich seine Mängel nicht nachteilig auf den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten auswirken können.

Von allen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ist die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten aus offenkundigen Gründen der Bedeutung und der Kontinuität an erster Stelle zu behandeln. Dabei sind umfangreiche Anpassungen dieser Statistik an die neuen Gegebenheiten des Binnenmarktes nach 1992 vorzunehmen. Unter anderem müssen die Definition ihres Inhalts, die auf sie anwendbare Warennomenklatur und die Liste der für ihre Erstellung zu erhebenden Daten überarbeitet werden.

Die Kommission muß von einem Ausschuß unterstützt werden, der die regelmäßige Mitarbeit der Mitgliedstaaten für sie sicherstellt, insbesondere, um die Probleme zu lösen, die im Bereich der Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten infolge zahlreicher Innovationen im Rahmen des neuen Erhebungssysteme mit Sicherheit auftreten werden.

Die Gemeinschaftsgesetzgebung auf diesem Gebiet muß gezielt durch Vorschriften ergänzt werden, die entweder vom Rat oder von der Kommission verabschiedet werden.

Einige der Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten, damit sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf die praktischen Auswirkungen, die die Verordnung vom 1. Januar 1993 an haben wird, vorbereiten können.

Zu diesen Auswirkungen gehört zum einen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2954/86 des Rates vom 22. Oktober 1986 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (1), aufgehoben wird, und zum anderen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/86 (3), nicht mehr auf die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten angewendet wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) Amtsblatt Nr. L 285 vom 25.10.1986, S. 1
 - (2) Amtsblatt Nr. L 183 vom 14.07.1975, S. 3
 - (3) Amtsblatt Nr. L 147 vom 14.06.1986, S. 1

ABSCHNITT I

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellen die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung und unbeachtet besonderer Bestimmungen gelten als

- a) Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten: jegliches Verbringen von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat;
- b) Waren: alle beweglichen Güter;
- c) Gemeinschaftswaren: Waren,
 - die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;
 - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;
- d) Nichtgemeinschaftswaren: andere als die unter Buchstabe c) genannten Waren. Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach

- Buchstabe c) erfüllen, aber nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses verbracht werden;
- e) Mitgliedstaat: wenn der Begriff im geographischen Sinne gebraucht wird, das statistische Erhebungsgebiet des Mitgliedstaates;
 - f) statistisches Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates: das von diesem Mitgliedstaat bestimmte Gebiet innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75;
 - g) auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindliche Waren: Waren, die den Bestimmungen des Marktes eines beliebigen Mitgliedstaates entsprechen;
 - h) in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugte Waren: sowohl die in diesem Mitgliedstaat gewonnenen oder hergestellten Gemeinschaftswaren als auch die dort durch einen Veredelungsvorgang hergestellten gemeinschaftlichen Veredelungserzeugnisse;
 - i) Vermittler: Jede natürliche oder juristische Person, die im Ablauf eines Warenverkehrs dem Auskunftspflichtigen je nach Fall vor- oder nachgeschaltet ist;
 - j) Privatperson: Jede natürliche Person, die bei einem bestimmten Warenverkehr nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Artikel 3

- 1) Alle aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderten Waren sind Gegenstand der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.

Neben den Waren, die innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Verkehr sind, gelten als aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderte Waren auch Waren, die im Verlauf dieser Bewegung die Außengrenze der Gemeinschaft passieren, ungeachtet dessen, ob sie anschließend in das Gebiet eines Drittlandes verbracht werden oder nicht.

- 2) Absatz 1 gilt sowohl für Nichtgemeinschaftswaren als auch für Gemeinschaftswaren unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Handelstransaktion sind.

Artikel 4

- 1) Von den in Artikel 3 genannten Waren
- a) sind Gegenstand der Durchfuhrstatistik: Waren, die - mit oder ohne Umladung - durch einen Mitgliedstaat hindurchbefördert werden, ohne dort aus nicht mit der Beförderung zusammenhängenden Gründen gelagert zu werden;
 - b) sind Gegenstand der Statistik des Lagerverkehrs: die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 genannten Waren sowie Waren, die in Lager, die von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt werden, eingehen oder sie verlassen;
 - c) sind Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten: Waren, die die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen oder die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) erfüllen, jedoch ausdrücklich in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 29 bezeichnet werden.
 - d) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.
- 2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die statistische Erfassung des Güterverkehrs werden die auf den Transport der Waren bezogenen Angaben, die Gegenstand der in Absatz 1 genannten Statistiken sind, erforderlichenfalls entsprechend den in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten in die Datenliste für die einzelnen Statistiken aufgenommen.

Artikel 5

Unbeschadet Artikel 15 sind Privatpersonen von den Verpflichtungen, die die Erstellung der in Artikel 4 genannten Statistiken beinhaltet, entbunden.

ABSCHNITT II

DAS PERMANENTE STATISTISCHE ERHEBUNGSSYSTEM (INTRASTAT)

Artikel 6

Zur Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten wird ein permanentes statistisches Erhebungssystem eingerichtet, im folgenden als INTRASTAT-System bezeichnet.

Artikel 7

- 1) Das INTRASTAT-System wird in den Mitgliedstaaten immer dann angewandt, wenn sie gemäß Absatz 4 als Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten anzusehen sind.
- 2) Das INTRASTAT-System wird auf in Artikel 3 genannte Waren angewandt, die
 - a) sich auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden;
 - b) nur nach Erfüllung der in der Gemeinschaftsgesetzgebung über den Warenverkehr vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden können und die ausdrücklich entweder in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 29 bezeichnet werden.
- 3) Die Erhebung der Angaben über in Artikel 3 genannte Waren, auf die das INTRASTAT-System nicht anwendbar ist, wird gemäß Artikel 29 von der Kommission im Rahmen der in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten Förmlichkeiten geregelt.
- 4) Das INTRASTAT-System wird angewandt auf:
 - a) die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 bis 27 dieser Verordnung;

- b) die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs gemäß den vom Rat auf Vorschlag der Kommission in Anwendung von Artikel 30 festgelegten Bestimmungen.
- 5) Sofern nicht vom Rat auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1991, insbesondere in Anwendung von Artikel 30, ein gegenteiliger Beschluß ergeht, sind die einzelstaatlichen Bestimmungen über die in Absatz 4 genannten Statistiken nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr anwendbar, soweit sie die Erhebung der Angaben betreffen.

Artikel 8

Unbeschadet Artikel 5 obliegt die Pflicht zur Erteilung der vom INTRASTAT-System verlangten Informationen jeder an einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beteiligten natürlichen oder juristischen Person.

Von den Personen, denen diese Pflicht obliegt, wird für jede einzelne der Statistiken, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, der jeweilige Auskunftspflichtige in entsprechenden besonderen Bestimmungen definiert.

Artikel 9

- 1) Der Auskunftspflichtige, der die vom INTRASTAT-System verlangten Informationen zu erteilen hat, kann diese Aufgabe auf einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Dritten übertragen, ohne daß durch diese Übertragung jedoch seine Verantwortlichkeit in diesem Bereich gemindert würde.

Der Auskunftspflichtige liefert diesem Dritten alle zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten notwendigen Informationen.

- 2) Sobald ein nicht mehrwertsteuerpflichtiger Auskunftspflichtiger seine Aufgaben erstmals auf einen Dritten überträgt, teilt er dies unverzüglich den zuständigen nationalen Stellen mit, es sei denn, diese Stellen hätten

Ihn persönlich im voraus davon entbunden, ihnen Mitteilung zu machen.

- 3) Jeder Vermittler, der dem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Auskunftspflichtigen unmittelbar nach- oder vorgeschaltet ist, händigt diesem ein Exemplar der Anweisungen an die Auskunftspflichtigen aus, die die zuständigen nationalen Stellen den Vermittlern zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.
- 4) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze 1, 2 und 3 werden von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt.

Artikel 10

- 1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein Register aufzubauen, in dem sie bis zum 31. Dezember 1992 bei der Versendung die Versender, beim Eingang die Empfänger sowie erforderlichenfalls die Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2792/86 der Kommission⁽¹⁾ erfassen, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1992 am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind und im folgenden als innergemeinschaftliche Marktteilnehmer bezeichnet werden.
- 2) Die Minimalliste der neben der in Absatz 3 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission vor dem 1. Juli 1990 gemäß Artikel 29 festgelegt.
- 3) Die in den Mitgliedstaaten für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen weisen den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern zu ihrer Identifizierung eine

(1) ABl. Nr. L 263 vom 15.09.1986, S. 59

Codenummer zu und teilen sie ihnen zu gegebener Zeit mit, so daß diese Marktteilnehmer den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 1 unter Angabe ihrer Codenummer nachkommen können.

Handelt es sich jedoch um mehrwertsteuerpflichtige innergemeinschaftliche Marktteilnehmer, so verwenden diese Stellen, von den gegenüber den Marktteilnehmern begründeten Ausnahmefällen abgesehen, für die obengenannten Zwecke die diesen Marktteilnehmern von der nationalen Mehrwertsteuerbehörde zugewiesene Kenn-Nummer. Anhand dieser Kenn-Nummer liefert die letztgenannte Behörde diesen Stellen darüber hinaus alle für den Aufbau des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer erforderlichen Angaben zur Identifizierung der Marktteilnehmer.

- 4) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission gemäß Artikel 29 die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften zur Verwaltung und Aktualisierung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer.

Artikel 11

- 1) Die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen liefern den in diesem Mitgliedstaat für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen mindestens vierteljährlich:
 - a) das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, im Anschluß an Käufe in anderen Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer entrichtet zu haben;
 - b) das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, im Anschluß an Verkäufe in andere Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer erhoben zu haben.
- 2) Unter den von der Kommission gemäß Artikel 29 restriktiv festgelegten Voraussetzungen liefern die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen darüber hinaus entweder von sich aus oder auf Anfrage der letztgenannten alle Angaben, die die Mehrwertsteuerpflichtigen den

erstgenannten Stellen in jedem Falle mitteilen, um steuerlichen Erfordernissen zu entsprechen, und die geeignet sind, die Qualität der Statistiken zu verbessern.

- 3) Unabhängig von der Art der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten kann der Auskunftspflichtige nur innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen gehalten werden, die von ihm gelieferten statistischen Informationen im Hinblick auf die Angaben, die er gegenüber den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen macht, zu belegen.
- 4) In den an die Mehrwertsteuerpflichtigen gerichteten Anweisungen zur periodischen Anmeldung, die diese Mehrwertsteuerpflichtigen den in einem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuererhebung zuständigen Stellen vorlegen müssen, weisen diese die Mehrwertsteuerpflichtigen nach den von der Kommission gemäß Artikel 20 festgelegten Modalitäten auf die Pflichten hin, die ihnen als Auskunftspflichtige im Rahmen des INTRASTAT-Systems entstehen können.
- 5) Die Amtshilfe zwischen den nationalen Stellen, die für die Aufbereitung von in die Zuständigkeit unterschiedlicher Mitgliedstaaten fallenden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständig sind, wird erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 20 geregelt.

Artikel 12

Die Datenträger für die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen werden für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten von der Kommission gemäß Artikel 20 festgelegt.

Artikel 13

- 1) Unbeschadet Absatz 2 werden die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen den zuständigen nationalen Stellen von Auskunftspflichtigen in den Fristen übermittelt, die die Kommission gemäß Artikel 29 festlegt.

- 2) Der Auskunftspflichtige erhält auf seinen Antrag hin von diesen Stellen die Genehmigung, diese Informationen mittels Anmeldungen zu übermitteln, in denen der Warenverkehr, aus dem ihm Pflichten im Rahmen des INTRASTAT-Systems erwachsen, für einen bestimmten Zeitraum zusammengefaßt ist und die als Samelanmeldungen bezeichnet werden.
- 3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, von welchen Voraussetzungen sie die gemäß Absatz 2 vorgesehene Genehmigung abhängig machen. Die Kommission erläßt gemäß Artikel 29 die Bestimmungen, die sie auf diesem Gebiet für angemessen hält.
- 4) Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 29:
 - soweit durch die vorliegende Verordnung noch nicht festgelegt, den Berichtszeitraum für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten;
 - die Modalitäten für die Übermittlung der Informationen, insbesondere bezüglich der Bereitstellung eines regionalen Erhebungsnetzes für die Auskunftspflichtigen.

Artikel 14

Der Auskunftspflichtige, der die ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit den von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet festgesetzten Strafen belegt.

Artikel 15

Die Kommission kann unter den von ihr gemäß Artikel 29 festgelegten Voraussetzungen periodische Erhebungen über den von Privatpersonen vorgenommenen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten sowie über Warenbewegungen oder Innergemeinschaftliche Marktteilnehmer, die aufgrund besonderer Bestimmungen der verschiedenen Statistiken des Warenverkehrs von den Erfassungen ausgeschlossen sind, organisieren.

Artikel 16

Die Kommission unterbreitet dem Rat innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr von den Mitgliedstaaten die Jahresergebnisse des zweiten Anwendungsjahres des INTRASTAT-Systems zur Verfügung gestellt worden sind, für jede einzelne von diesem System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems.

ABSCHNITT III

DIE STATISTIK DES HANDELS ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 17

- 1) In der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten werden zum einen die Bewegungen von Waren erfaßt, die den Abendenmitgliedstaat verlassen, zum anderen die Bewegungen von Waren, die in den Eingangsmitgliedstaat gelangen.
- 2) Für die Zwecke der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt elektrischer Strom als Ware.

Artikel 18

- 1) Abendenmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung sind.

Unter Versendung im Sinne dieses Abschnitts ist das Verbringen der in Absatz 2 genannten Waren an einen in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Bestimmungsort zu verstehen.

- 2) In einem bestimmten Mitgliedstaat können Gegenstand einer Versendung sein:
 - a) Gemeinechaftswaren, die
 - 1) den Bestimmungen des Marktes dieses Mitgliedstaates entsprechen;
 - 2) den Bestimmungen des Marktes dieses Mitgliedstaates nicht entsprechen, jedoch:
 - dort erzeugt wurden;
 - dort in Räumlichkeiten unter Steuerkontrolle verbraucht wurden, vorausgesetzt, ihr Fall entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassenen besonderen Bestimmungen;
 - b) Nichtgemeinechaftswaren, die in diesem Mitgliedstaat dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt wurden, weiterhin unterstehen oder nach diesen Verfahren geworben oder hergestellt wurden.

Artikel 19

Eingangemitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die

- a) als Gemeinschaftswaren in diesen Mitgliedstaat gelangen,**
 - 1) ohne Förmlichkeiten auf dem Markt eingeführt werden;**
 - 2) in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;**
 - 3) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr einem steuerrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung unterstellt werden;**
 - 4) unter den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) 2) zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen in Räumlichkeiten unter Steuerkontrolle verbracht werden;**
- b) als Nichtgemeinschaftswaren im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) in diesen Mitgliedstaat gelangen,**
 - 1) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;**
 - 2) weiterhin dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung, oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder diesen Verfahren erneut unterstellt werden.**

Artikel 20

Für die Erhebung der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden die Bestimmungen von Abschnitt II (INTRASTAT) wie folgt ergänzt:

- 1) Unbeschadet Artikel 33 wird das INTRASTAT-System auf die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) 1) und Artikel 19 Buchstabe a) 1) genannten Waren angewandt.**
- 2) Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 sind der Abgangemitgliedstaat und der Eingangemitgliedstaat.**

- 3) Im INTRASTAT-System ist der Abseendemitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die von dort aus nach einem anderen Mitgliedstaat versendet werden, den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) 1) definierten Status haben, wenn sie im Abseendemitgliedstaat erzeugt, ohne Förmlichkeiten auf seinen Markt eingeführt oder dort in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.
- 4) Im INTRASTAT-System ist der Eingangemitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Waren ohne Förmlichkeiten auf dem Markt eingeführt werden.
- 5) Der in Artikel 8 genannte Auskunftspflichtige ist die natürliche oder juristische Person, die
 - a) Im Abseendemitgliedstaat ansässig ist und
 - den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Versendung der Waren führt, oder andernfalls
 - die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt, oder andernfalls
 - im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung sind;
 - b) Im Eingangemitgliedstaat ansässig ist und
 - den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren führt, oder andernfalls
 - die Lieferung der Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt, oder andernfalls
 - im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Lieferung sind.
- 6) Die Kommission erläßt die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen vor dem 1. Januar 1991.
- 7) Der in Artikel 13 Absatz 4 erster Gedankenstrich genannte Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in welchem die gemäß dem vorliegenden Artikel zu erfassenden Warenbewegungen je nach Fall beginnen oder enden.

Artikel 21

- 1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen:

- Ist für jede Warenart auch die in dieser Nomenklatur der genannten Unterteilung entsprechende Codennummer anzugeben.
- 2) Die Kommission erläßt gemäß Artikel 29 bis spätestens 31. Dezember 1990 eine Verordnung über die Einführung der in Absatz 1 genannten Nomenklatur sowie die Regelung ihrer Verwaltung und jährlichen Veröffentlichung. Die Kommission fügt dieser Verordnung im Anhang die ab 1. Januar 1993 anwendbare Fassung der genannten Nomenklatur bei, jedoch vorbehaltlich der durch die Verwaltung der Warennomenklaturen bedingten Änderungen, die bis spätestens 31. Oktober 1992 erlassen werden.
- 3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Nomenklatur muß mit der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren vereinbar sein.
- 4) Abweichend von Absatz 1 ist es dem Auskunftspflichtigen freigestellt, für die Bezeichnung und Codierung der Waren die auf die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft anwendbare Warennomenklatur zu verwenden.

Artikel 22

- 1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden die Mitgliedstaaten mit den alphabetischen oder numerischen Codes bezeichnet, die von der Kommission gemäß Artikel 29 festgelegt werden.
- 2) Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 29 in diesem Bereich festgelegten Bestimmungen haben sich die Auskunftspflichtigen hinsichtlich der Anwendung von Absatz 1 nach den Anweisungen der für die Aufbereitung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen zu richten.

Artikel 23

- 1) Für jede Warenart sind auf dem Datenträger für die statistischen Informationen folgende Angaben einzutragen:
 - a) im Eingangsmitgliedstaat der Versendungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 1;
 - b) im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 2;
 - c) die Warenmenge, in Eigengewicht und besonderen Maßeinheiten;
 - d) der Wert der Waren;
 - e) gegebenenfalls das statistische Verfahren.

Die Liste dieser Angaben wird von der Kommission gemäß Artikel 29 geändert, und dies vor dem 1. Januar 1991, falls für ihre Anwendung ab 1. Januar 1993 insbesondere gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Ergänzung gemacht werden muß.

- 2) Die Mitgliedstaaten können keine anderen statistischen Informationen auf dem Datenträger als die in Absatz 1 genannten vorschreiben. Unbeschadet Artikel 25 Absatz 2 ist jedoch diese Bestimmung bis spätestens 31. Dezember 1996 auf die Angaben nicht anwendbar, die die Kommission in einer Liste gemäß Artikel 29 festlegt.

Auf Vorschlag der Kommission verringert der Rat schrittweise die Zahl dieser Angaben.

- 3) Die Definition der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Angaben und die Modalitäten für ihre Eintragung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden, soweit nicht durch diese Verordnung geregelt, von der Kommission gemäß Artikel 29 bestimmt.

Artikel 24

- 1) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Eingangsmitgliedstaat in einen oder mehrere Mitgliedstaaten verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versandungsmitgliedstaat der letzte Mitgliedstaat, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt der Versandungsmitgliedstaat mit dem Absendemitgliedstaat überein.
- 2) Der Bestimmungsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in den die Waren, soweit dies zum Zeitpunkt der Versendung bekannt ist, letztlich versendet werden sollen.
- 3) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 a) kann der Auskunftspflichtige im Eingangsmitgliedstaat, in der nachstehend genannten Reihenfolge, :
 - den Absendemitgliedstaat angeben, wenn er den Versandungsmitgliedstaat nicht kennt;
 - den Einkaufsmitgliedstaat in Sinne von Absatz 4 angeben, wenn er den Absendemitgliedstaat nicht kennt;
 - die Angabe "Mitgliedstaat unbekannt" eintragen, wenn es keinen Einkaufsmitgliedstaat gibt.
- 4) Als Einkaufsmitgliedstaat gilt der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner der natürlichen oder juristischen Person ansässig ist, die den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren im Eingangsmitgliedstaat führt.

Artikel 25

- 1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereiten die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Angaben auf.
- 2) Die Mitgliedstaaten, die nicht darüber hinaus die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Angaben aufbereiten, sehen davon ab, die Erhebung dieser Angaben vorzuschreiben.

- 3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten die von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassenen Bestimmungen über die allgemeinen oder besonderen Ausnahmen und die statistische Schwelle.
- 4) Alle Bestimmungen, die den Ausschluß der in Artikel 18 und 19 genannten Waren von der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben, entbinden von der Verpflichtung, die statistischen Informationen über die so ausgeschlossenen Waren zu liefern.

Artikel 26

- 1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats, die monatlichen Ergebnisse ihrer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. In diesen Ergebnissen sind die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Daten enthalten.
- 2) Die Einzelheiten dieser Übermittlung werden erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 29 geregelt.
- 3) Die von den Mitgliedstaaten unter den in Artikel 31 genannten Bedingungen für vertraulich erklärten Daten werden von ihnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom ... über die Übermittlung der unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ übermittelt.

Artikel 27

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden:

- a) vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder
- b) von der Kommission gemäß Artikel 29 erlassen; in letzterem Fall kann ihre Gültigkeit erst am 1. Januar 1990 eintreten.

(1) ABl. Nr. L..... vom, S.

ABSCHNITT IV

AUSSCHUSS FÜR DIE STATISTIK DES WARENVERKEHRS ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 28

- 1) Es wird ein Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- 2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 29

- 1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem in Absatz 2 niedergelegten Verfahren erlassen.
- 2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf gegebenenfalls in einem Abstimungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der Frage bestimmen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seiner Stellungnahme in das Protokoll zu verlangen.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

ABSCHNITT V

SCHLUSSEBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat die erforderlichen Vorschriften zur Erstellung der in Artikel 4 genannten Statistiken durch die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 31

- 1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen fest, -unter denen die Mitgliedstaaten die von ihnen in Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von ihr vorgesehenen Verordnungen aufbereiteten Daten für vertraulich erklären können.
- 2) Bis zur Festlegung dieser Bedingungen bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiterhin in Kraft.

Artikel 32

Die Kommission kann gemäß dem Verfahren von Artikel 29 Vorschriften erlassen, um die Bestimmungen dieser Verordnung an besondere Warenbewegungen im Sinne der statistischen Gemeinschaftsregelung anzupassen.

Artikel 33

Um den Auskunftspflichtigen ihre Aufgabe zu erleichtern, kann die Kommission sowohl hinsichtlich der Waren, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, als auch hinsichtlich der übrigen Waren gemäß Artikel 20 vereinfachte Verfahren der Datenerhebung festlegen und insbesondere die Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme der automatischen Verarbeitung und elektronischen Übermittlung der Informationen schaffen.

Artikel 34

- 1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 aufgehoben und die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 findet keine Anwendung mehr auf diejenigen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, für die sie bis dahin anwendbar war.
- 2) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anteblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Artikel 1 bis 9, 11, 13 Absatz 1, 14 bis 20, 21 Absatz 1 und 4, 22 bis 27 gelten erst ab 1. Januar 1993, sofern sie nicht beinhalten, daß der Rat oder die Kommission vor diesem Datum Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am1993.

Im Namen des Rates
Der Präsident

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

KOM(88) 810 endg.; Ratsdok. 4461/89

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags darauf hinzuwirken, daß für die Bundesrepublik Deutschland das Ursprungs- und das Zielbundesland als zusätzliche Erhebungsmerkmale in den Katalog des Artikels 23 Abs. 1 aufgenommen werden. Den Interessen der obersten Landesbehörden, der Kammern und Verbände, der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Hochschulen sowie insbesondere der exportorientierten Unternehmen kann nur entsprochen werden, wenn auch nach dem Jahre 1992 regionalisierte Außenhandelsdaten zur Verfügung stehen.

Die Kommission selbst betont in den Erwägungsgründen, daß sich auch die regionale Entwicklung auf Zahlenmaterial stützen muß, daß ein möglichst aktuelles und zutreffendes Bild des Binnenmarktes liefert.

...

2. Hierzu ist es nach Überzeugung des Bundesrates unabdingbar, daß die Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr und die laufenden Verkehrsströme unter Berücksichtigung der deutschen Seehäfen auch in Zukunft verlässliche Daten über den Außenhandel der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft enthalten.
3. Auch nach Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes bleiben diese Daten das unverzichtbare Element einer verantwortungsbewußten und vorausschauenden Landeswirtschaftspolitik. Nur sie ermöglichen es, die Einflüsse des innergemeinschaftlichen Warenaustausches auf die Länder und damit auf die auch von der Kommission genannte regionale Entwicklung zu beobachten und bei den politischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag gewährleistet nicht, daß den Ländern die fraglichen Informationen auch in Zukunft zur Verfügung stehen werden. Der Bundesrat betont das fundamentale wirtschaftspolitische Interesse der Bundesländer an regionalisierten Daten über den Infra-EG-Handel auch nach der Vollendung des Binnenmarktes.

4. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, ihre Zustimmung zu dem Verordnungsvorschlag davon abhängig zu machen, daß die Verfügbarkeit der länderbezogenen Daten auch für die Zeit nach 1992 unwiderruflich sichergestellt wird.

Als weiteres muß, um die Konsistenz aller Außenhandelsdaten zu gewährleisten, das nach 1992 angewandte System im Intrahandel, insbesondere die verwendeten Warennomenklaturen, soweit wie möglich kompatibel sein mit dem der Statistiken des Extrahandels.

Drucksache 83/89 (Beschluß)

Der Bundesrat hält schließlich die Sicherstellung einer Obermittlung von Einzelangaben an die obersten Landesbehörden im Sinne von § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz für zwingend erforderlich.

5. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Verordnung des Rates im Hinblick auf die Ergänzungsbedarfe, insbesondere bei der Festlegung des definitiven Katalogs der Erhebungsmerkmale und bei der Festlegung der Verfahrens (untere Abschneidegrenze - Schwellenwert - vgl. Artikel 25 Abs. 3) als Richtlinie ergehen kann. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben ein erhebliches Interesse daran, daß die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der supranationalen Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gemeinsam mit anderen - nationalen - Erhebungen bereichsbezogen einer Regelung entnommen werden können.
6. In seiner jetzigen Fassung entspricht Artikel 11 Abs. 2 nicht den Bestimmtheitsanforderungen des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Fassung hinzuwirken.
7. Sehr bedenklich ist nach Auffassung des Bundesrates das in Artikel 28 und 29 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagene Verfahren über den Erlaß der zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften, da sie der EG-Kommission weitreichende Befugnisse zu nicht absehbaren Regelungen des der Verwaltungshoheit der Länder unterstehenden Verwaltungsverfahrens einräumen.

...

Der in Artikel 28 geregelte Ausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission besteht, hat nach Artikel 29 ausschließlich beratende Funktion. Die Kommission ist an seine Empfehlungen in keiner Weise gebunden. Da der Verordnungsvorschlag an rund 30 Stellen auf das Verfahren nach Artikel 28 und 29 verweist, gehen nach der vorliegenden Fassung alle im Bereich der innergemeinschaftlichen Warenstatistik zukünftig zu treffenden Entscheidungen auf die Kommission über, ohne daß den Mitgliedstaaten ein echtes Mitspracherecht verbleibt.

Es ist daher erforderlich, das vorgesehene Verfahren des Beratenden Ausschusses durch das Verfahren des Regelungsausschusses zu ersetzen. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 27. Juni 1986 - Drs. 100/86 (Beschluß) - zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden. Hier hat sich der Bundesrat grundsätzlich dafür ausgesprochen, bei Regelungen materieller Art dem Verfahren über den Regelungsausschuß den Vorzug zu geben, weil nur hier eine hinreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Der vorliegende Verordnungsvorschlag stellt einen Anwendungsfall dieses Grundsatzes dar.

8. Der Wegfall der Grenzabfertigungsförmlichkeiten beim Warenverkehr über die Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft bedingt nicht nur, daß für diesen Warenverkehr eine andere Möglichkeit der statistischen Erfassung gesucht werden muß, sondern erfordert auch eine Erfassung der auf den Waren lastenden Mehrwertsteuern, die nach der Vorstellung der Kommission endgültig dem Bestimmungsland verbleiben sollen. Die

Kommission hat dafür die Einführung eines Clearing-Verfahrens vorgeschlagen. Zur Durchführung dieses Verfahrens ist ebenfalls erforderlich, daß die Unternehmen den zur Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen bestimmte Angaben über ihren Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Lieferanten oder Empfängern in anderen EG-Staaten geben. Das von der EG-Kommission vorgelegte Arbeitspapier zur Ausgestaltung des Clearing-Verfahrens stößt überwiegend auf Ablehnung. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob und wie ein solches Verfahren abgewickelt werden wird.

Für eine Regelung über die statistische Erfassung des Warenverkehrs ist es wichtig zu wissen, welche Angaben zur Durchführung des Clearing-Verfahrens erfaßt und weitergemeldet werden müssen, da nach der Natur der Sache die Angaben im wesentlichen gleichartig sein müssen.

Der Wegfall der Binnengrenzen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten soll in erster Linie der Entlastung der Unternehmen von bürokratischem Verwaltungsaufwand im innergemeinschaftlichen Handel dienen. Es wäre widersinnig, den bisherigen Verwaltungsaufwand an den Grenzen durch ähnlich umfangreiche Erklärungs- und Nachweispflichten im Lande zu ersetzen. Nicht vertretbar wäre vor allem, wenn die im wesentlichen entsprechenden Angaben in zwei unterschiedlichen Verfahren zu machen wären.

9. Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, daß bei der Einführung des INTRASTAT-Verfahrens von den Finanzverwaltungen der Länder Aufgaben übernommen werden müßten, die bisher von der Bundesfinanzverwaltung (Zollverwaltung) wahrzunehmen sind.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung der Regelungen im einzelnen ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Finanzverwaltungen der Länder und die Unternehmen nicht mit unvertretbarem Aufwand belastet werden; das gilt insbesondere für die "weiteren Angaben", die über die Zulieferungen für die Erstellung des INTRASTAT-Registers hinausgehen.

10. Die vorgeschlagene Regelung gefährdet in hohem Maße die Funktion des Steuergeheimnisses als notwendigen Ausgleich für die Erklärungspflicht der Steuerzahler und damit die Steuermoral. Die für die Zwecke der Erhebung der Umsatzsteuer erforderlichen Angaben lassen genaue Rückschlüsse auf Art, Umfang und wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu, geben Aufschluß über die Preiskalkulation und Marktstrategien der Unternehmen. Der Unternehmer muß also die Gewährleistung haben, daß seine Angaben nicht mißbräuchlich verwendet werden können und er Wettbewerbsnachteile zu erleiden hat. Das im deutschen Steuerrecht ausgestaltete Steuergeheimnis sichert dies in einem hohen Maße, indem diese Angaben nur den beteiligten Amtsträgern bekannt werden und die unberechtigte Weitergabe mit erheblichen straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen verbunden ist.

Die Speicherung der im Besteuerungsverfahren gewonnenen Daten in außerhalb der Steuerverwaltung geführten Registern, noch dazu unter Verwendung der Steuernummern der Finanzämter (Artikel 10 Abs. 3 Satz 2), stellt an sich bereits eine nicht hinnehmbare Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar, zumal keinerlei Vorkehrungen getroffen sind, den berechtigten oder nicht berechtigten Zugang zu diesem Register zu regeln.

Drucksache 83/89 (Beschluß)

Die Kommission sollte ersucht werden, ihren Vorschlag so zu gestalten, daß eine Weitergabe personenbezogener Daten nicht vorgenommen werden muß.

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu den weiteren Verhandlungen als seinen Beauftragten einen Vertreter von

Nordrhein-Westfalen,
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
(Abteilungsleiter Manfred Hoffmann),

hinzuzuziehen.